

## Kurzarbeit

Eine Einrichtung kann unter den folgenden Bedingungen Kurzarbeit anmelden:

- Der Arbeitsausfall mit Entgeltausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Epidemie, behördliche Anordnung).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und die Einrichtung hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben (z.B. in bestimmten Grenzen Nutzung von Arbeitszeitguthaben).
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehend. Es wird also damit gerechnet, dass nach Ablauf des Kurzarbeitergeldes wieder regulär gearbeitet werden kann.
- Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter setzt seine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.
- Auf den Aufbau von Minusstunden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig verzichtet (→neu).
- Ebenfalls neu: Sozialversicherungsbeiträge, die die Dienstgeber für ihre kurzarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allein tragen müssen, werden durch die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Der Einführung von Kurzarbeit muss die MAV gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zustimmen.

Im Bereich der AVR kann Kurzarbeit nur eingeführt werden, wenn zuvor eine entsprechende Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde (§ 5 AVR Anlage 5). Eine solche Dienstvereinbarung kann nicht die Einigungsstelle erzwungen werden kann. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung wird nicht dadurch ersetzt, dass alle betroffenen Mitarbeiter der Arbeitszeitverkürzung zustimmen. Ohne Dienstvereinbarung kein Kurzarbeitergeld im AVR-Bereich!

Die MAV sollte insbesondere darauf achten, dass die Kurzarbeit nicht durch betriebsinterne Maßnahmen aufgefangen werden können.

Zu diesen Maßnahmen zählt die Urlaubsgewährung, wobei niemand gezwungen werden kann, Urlaub gegen seinen Willen zu nehmen oder zu verlegen. Jedoch kann Mitarbeitern nahegelegt werden, jetzt Urlaub zu nehmen.

Auch Versetzungen, Umsetzungen sowie die Nichtverlängerung von Zeitverträgen können Kurzarbeit vermeiden. Auch die Nutzung eines zulässigen Zeitausgleichs, schließt Kurzarbeit aus. Allerdings ist der Aufbau negativer Minusstunden zur Zahlung des Kurzarbeitergeldes nicht zulässig und auch nicht erforderlich.

Schließlich darf Kurzarbeit nur dann erfolgen, wenn der Arbeitsausfall nicht finanziert werden kann. Läuft die Finanzierung für die Einrichtung also weiter oder kann der Dienstgeber andere Finanzierungsquellen eröffnen, ist Kurzarbeit nicht zulässig. Zu diesen Punkt sollte die MAV vor Abschluss einer Dienstvereinbarung umfangreiche Informationen vom Dienstgeber verlangen.